

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

Stand: 27.04.2026

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Cuxhaven	20.04.2026		
2	Deutsche Glasfaser	18.03.2026		
3	Gasunie	18.03.2026		
4	EWE NETZ GmbH	26.03.2026		
5	Avacon Netz GmbH	31.03.2026		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.04.2026		
7	Wasserverband Wesermünde	17.04.2026		
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	20.04.2026		
9			Gemeinde Gnarrenburg	18.03.2026
10			Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune	18.03.2026
11			Colt Technology Services GmbH – Bereich Nord	19.03.2026
12			Nord-West Oelleitung GmbH	19.03.2026
13			Polizeiinspektion Cuxhaven	19.03.2026
14			Amprion GmbH	20.03.2026
15			Ericsson Services GmbH	23.03.2026
16			Exxon Mobil	25.03.2026
17			TenneT TSO GmbH	25.03.2026
18			LGLN – Katasteramt Wesermünde	26.03.2026
19			Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde	30.03.2026
20			Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser - Geschäftsstelle Cuxhaven	08.04.2026
21			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	20.04.2026
22			Vodafone GmbH	20.04.2026

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 **Landkreis Cuxhaven** **(20.04.2026)**

Stellungnahme zu Nr. 1

Zu der o.g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung:

Archäologische Denkmalpflege

Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Genehmigung kann unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung bereits vorhanden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beirat für Inklusion

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die weitere Entwicklung des Rettungsdienstes gesichert werden. Alle bestehenden und vorgesehen Gebäude sollten barrierefrei erreichbar sein und müssen über barrierefreie Zugänge verfügen. Eine barrierefreie Bauweise von Gebäuden ist erforderlich, d.h. Eingangstüren und Innentüren müssen eine Breite von mindestens 90 cm haben. Ein Behinderten-WC gemäß DIN 18040 sollte eingebaut werden. Zur Erreichbarkeit des Obergeschosses im bestehenden Gebäude ist der Einbau eines barrierefreien Aufzugs erforderlich.

Alle Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung die der Benutzung durch Fußgänger/innen und Fahrradfahrer/innen dienen, sind barrierefrei zu gestalten, damit alle behinderten Menschen diese uneingeschränkt nutzen können. Diese Flächen sollten ebenerdig ohne Quergefälle, und Straßenquerungen mit Bodenindikatoren ausgestattet sein. Bordsteine müssen abgesenkt sein. Die Anbindung an den ÖPNV sollte über eine in direkter Nähe befindliche barrierefreie Bushaltestelle sichergestellt werden.

Dem Fachbuch „Barrierefreie Verkehrs- und Außenanlagen“ (Bernhard Kohaupt/ Johannes Kohaupt), Rudolf Müller Verlag (ISBN 978-3-481-03316-3) können detaillierte Informationen zur Schaffung der Barrierefreiheit entnommen werden.

Barrierefreiheit ist für Rettungsdienste von hoher Wichtigkeit.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bereich Wirtschaft, Mobilität & Tourismus

Fachbereich Förderung & Mobilität

Die vorgelegten Unterlagen wurden durch den Bereich Wirtschaft, Mobilität & Tourismus zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist Folgendes anzumerken: Das Plangebiet weist derzeit lediglich eine schwache Anbindung an den ÖPNV auf. Die nächstgelegenen Haltestellen „Beverstedt Lunsheide“ und „Beverstedt Hindenburgstraße“ befinden sich rund 900 Meter westlich des Plangebietes.

Da sich östlich des Plangebietes mehrere Wohneinheiten befinden, empfehlen wir der Gemeinde zu prüfen, ob die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebietes sinnvoll wäre. Dadurch ließen sich sowohl das Plangebiet selbst als auch die östlich angrenzenden Wohngebiete besser an den ÖPNV anbinden.

Weitere Anmerkungen bestehen aus Sicht des ÖPNV nicht.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bereich Liegenschaftsmanagement

Der Landkreis Cuxhaven wird das Gelände unter der Anschrift Stubbener Landstr. 1 für die Rettungsdienst Cuxland gGmbH von der EWE erwerben. Es wird dort die Rettungsdienstgesellschaft ihren Sitz haben, mit angeschlossener Rettungswache, Zentrallager und Rettungsdienstschule. Der Bebauungsplan wird für die Nutzung durch den Rettungsdienst benötigt.

Die als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesenen Flächen sollen dem Landkreis Cuxhaven eine möglichst flexible Nutzung ermöglichen. Insbesondere soll die Nutzung nicht auf den Rettungsdienst beschränkt sein. Deshalb wurde als Zweckbestimmung „Rettungsdienst, Rettungsdienstschule, Katastrophenschutz und weitere allgemeine Kreisaufgaben“ festgesetzt. Es gibt bisher zwar keine konkreten alternativen Nutzungen, der Aspekt „weitere allgemeine Kreisaufgaben“ soll es für die Zukunft aber ermöglichen auch andere Aufgaben an dem Standort zu erfüllen.

Eine wesentliche Anmerkung bezieht sich auf die Größe des Plangebietes. Das Plangebiet soll sich nur auf die Flurstücke 13/9 und dem neuen Flurstück 13/10, die der Landkreis Cuxhaven erwirbt, erstrecken. Die Flächen der EWE mit dem Umspannwerk (Versorgungs- und Grünflächen) werden aus der Planung herausgenommen, denn die EWE hat keinen Bedarf für einen Bebauungsplan.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flächen der EWE werden aus der Planung herausgenommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Es soll noch eine GRZ von 0,75 festgelegt werden, die dem derzeitigen Grad der Versiegelung und zukünftigen baulichen Entwicklungen auf dem Gelände Rechnung trägt.

Bereich Umwelt, Küstenschutz & Abfall

Fachbereich Gewässerschutz

- Der Änderungsbereich ist an den zentralen Schmutzwasserkanal (SWK) der Gemeinde Beverstedt anzuschließen.

Fachbereich Wasserwirtschaft

- Keine Bedenken; Hinweis: Für die Grundstücke liegen dem Landkreis Cuxhaven derzeit keine wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Oberflächenentwässerung vor. Falls die Grundstücke nicht an ein kommunales Regenwassersystem angeschlossen sind, sind notwendige Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven zu beantragen.

Bereich Natur und ländliche Räume

Fachbereich Eingriffsregelung

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 bestehen aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht grundsätzlich keine erheblichen Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird eine GRZ von 0,75 festgelegt. Da dies dem bisherigen Versiegelungsgrad entspricht, entsteht hierdurch kein Ausgleichsbedarf.

Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis zu der Schmutzwasserbeseitigung ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis zu der Oberflächenwasserbeseitigung ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine erheblichen Bedenken bestehen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Die Flächen im Plangebiet unterliegen bereits weitestgehend einer Nutzung durch Gewerbe- und Infrastrukturbauten. Die am Nordrand ausgewiesene Fläche zum Gehölzerhalt bleibt unverändert erhalten.

An der Westseite des Plangebietes befindet sich ein vereinzelt Wohnhaus mit Garten. Durch die bereits bestehende Bebauung und Vorgaben zu Mindestabständen (Funkmast, Landstraße) ergibt sich nur für diesen Bereich eine mögliche Expansion weiterer Bauten. Im Hinblick auf den Versiegelungsgrad und Ausgleich und Ersatzmaßnahmen (ggf. Schutzgut Biotop und Schutzgut Boden), muss der Umweltbericht die entsprechende Überprägung des westlichen Grün- und Gehölz Bestandes (inkl. Abriss des Wohnhauses) berücksichtigen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Belange der Eingriffsregelung (gem. §§ 14 BNatSchG) abzuarbeiten. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auf Natur, Landschaft oder deren Funktionen sind auskömmlich zu bilanzieren und auszugleichen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Bestand wird im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Hinweis an die Gemeinde

Für die nördlich an das Umspannwerk angrenzende Grünlandfläche, ist dem Kataster des Landkreises Cuxhaven für geschützte Biotope (gem. § 30BNatSchG und § 24 NNatSchG) ein Vorkommen eines geschützten Grünlandbiotopes vermerkt (GB-CUX 2518/121). Die vorgesehenen Flächen zur Festsetzung zum Schutz und Erhalt der Gehölzbestände schließen südöstlich an das Grünland an. Diese Bestände sind nicht vom Biotopschutz umfasst.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Fläche des bestehenden geschützten Biotopes nicht für eine interne Kompensation entstehenden Ausgleichsbedarfs herangezogen werden kann.

Sollten sich Planungen zu einer Änderung des Bestandes der Grünlandfläche ergeben, so sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Hr. Fink: Tel. 04721-66-2365, t.fink@landkreis-cuxhaven.de) abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen des Umspannwerkes werden aus der Planung herausgenommen, da eine Überplanung für die EWE nicht länger erforderlich ist, sodass das geschützte Biotop künftig nicht mehr betroffen ist.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Fachbereich Natur & Landschaft
Untere Waldbehörde

Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“.

Im näheren Umkreis zum Plangebiet ist Wald auf folgenden Flurstücken vorhanden:

- Gemarkung Beverstedt, Flur 1, Flurstück 13/2
- Gemarkung Beverstedt, Flur 1, Flurstücke 32/1, 132, 133 und 134
- Gemarkung Beverstedt, Flur 1, Flurstück 8/1

Die Waldbestände, welche sich im Umkreis zum Plangebiet befinden sind aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht für die Planungen irrelevant, da sich angrenzend und auch im Plangebiet bereits Bebauung befindet und keine Nutzungsänderung zur aktuellen Nutzung stattfindet. Das Gelände wird laut Unterlagen bereits durch den Rettungsdienst genutzt und wurde davor bereits durch die EWE intensiv genutzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen, da sich keine wesentlichen Änderungen zu der bisherigen Nutzung ergeben.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bereich Bauen, Immissionsschutz & Regionalplanung

Fachbereich Regionalplanung

Die untere Waldbehörde hat festgestellt, dass auf den folgenden Flurstücken

- Gemarkung Beverstedt, Flur 1, Flurstück 13/2
- Gemarkung Beverstedt, Flur 1, Flurstücke 32/1, 132, 133 und 134
- Gemarkung Beverstedt, Flur 1, Flurstück 8/1

sich Wald gemäß dem NWaldLG befindet. Die in Rede stehende Bauleitplanung hält den Abstand von 100 m oder mehr zum Waldrand nicht ein.

Das Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 im RROP 2012

„Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“

ist jedoch zu beachten. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht vorhanden. Daher werden seitens der Raumordnung Bedenken geltend gemacht.

Die Bedenken könnten ggf. seitens der Gemeinde ausgeräumt werden. Dazu ist seitens der Gemeinde eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Raumordnung erforderlich.

Die Waldbehörde hat vorgebracht, dass die Waldbestände, welche sich im Umkreis zum Plangebiet befinden aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht für die Planungen irrelevant sind, da sich angrenzend und auch im Plangebiet bereits Bebauung befindet und keine Nutzungsänderung zur aktuellen Nutzung stattfindet. Das Gelände wird bereits durch den Rettungsdienst genutzt und wurde davor bereits durch die EWE intensiv genutzt.

Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt, dass aufgrund der o.g. Einschätzung der Waldbehörde eine Unterschreitung des Abstandes von 100 m vertretbar ist.

Hinzu kommt, dass über dem nördlich angrenzenden Wald eine Hochspannungsleitung verläuft, sodass in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bereits nur niedriger Baumbestand vorhanden ist. Der Wald ist dahingehend bereits wesentlich vorbelastet. Eine weitergehende Untersuchung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Sofern sich ein Wald im Umkreis von 100 m zum Vorhaben befindet, hat die Gemeinde darzustellen, ob das Ziel der Raumordnung durch die Bauleitplanung tangiert wird. In den Unterlagen ist deshalb darzulegen, ob der Abstand von 100 m zum Waldrand durch die Bauleitplanung unterschritten wird oder nicht. Dies ist in einer vermaßten Planzeichnung darzustellen.

Hält die Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung den Abstand von 100 m zum Waldrand ein, hat der Vorhabenträger dies in den Planungsunterlagen darzustellen.

Unterschreitet die Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung den Abstand von 100 m zum Waldrand, hat der Vorhabenträger die Planunterlagen so zu gestalten, dass aus diesen hervorgeht, inwiefern die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung sich störend bzw. nicht störend auf den Waldrand auswirkt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Dazu ist seitens der Gemeinde

- die Wertigkeit des Waldes für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (in einem Untersuchungsraum abhängig vom Umfang der Unterschreitung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu ermitteln,
- darzustellen, inwiefern die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung sich auf die Wertigkeit des Waldes (in einem Untersuchungsraum abhängig von der Unterschreitung) auswirkt und
- die Abgrenzung des Waldrandes zu ermitteln und aufzuzeigen, ob durch diese Sachverhalte eine Betroffenheit des Waldrandes (siehe Definition „störend“ in dem Dokument „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“) vorliegt.

Diese Auseinandersetzung ist in der Begründung dieser Bauleitplanung darzustellen. Der Gemeinde liegen dazu Unterlagen vor.

Sollte im Rahmen dieser Auseinandersetzung fach- und sachgerecht dargelegt werden, dass die vorliegende Bauleitplanung sich nicht störend auf den Waldrand auswirkt, dann könnte der Abstand von 100 m zum Waldrand, bezogen auf das in Rede stehende Ziel der Raumordnung, unterschritten werden. Das Ziel der Raumordnung im Kapitel 3.2.1.2 Ziffer 05 Satz 2 RROP 2012 würde dann keine Anwendung finden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Des Weiteren und unabhängig meiner obigen Äußerungen verweise ich darauf, dass bzgl. des Plansatzes im Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 1 des aktuellen geltenden LROP (Grundsatz der Raumordnung)

„Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“

in der Begründung bzw. Abwägung Erwägungen erforderlich sind. Sollte der Plangeber dem Grundsatz nicht folgen, so muss dieser prüfen, ob die Erwägungen hinter dem Grundsatz nicht greifen oder ob diese zurückgestellt werden können. (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 09.12.2021 - 1 KN 43/20).

Fachbereich Erneuerbare Energien & Telekommunikation

Der Fachbereich 63.5 ist für die Genehmigung von Windenergieanlagen, Freiflächen Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern und Sendemasten zuständig. Ein solches Vorhaben ist im vorgelegten Planentwurf nicht als Hauptzweck vorgesehen.

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die voranstehende Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Auf dem benachbarten Flurstück 21/1 ist ein Batteriespeicher im Baugenehmigungsverfahren. Im dazugehörigen Schallgutachten wird die Fläche des vorgesehenen Sondergebietes analog zu einem Gewerbegebiet behandelt; eine entsprechende Ausrichtung oder Schalldämmung von Aufenthalts- und Unterrichtsräumen wird angeregt.

Im Bebauungsplanentwurf sind bislang keine örtlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der Entwurf erfüllt daher nicht die Anforderungen des § 30 (1) BauGB an einen qualifizierten Bebauungsplan. Zur Sicherung der Erschließung des Umspannwerkes und des benachbarten beantragten Batteriespeichers wird angeregt, auf dem Flurstück 142 eine Verkehrsfläche/Erschließungsweg auszuweisen.

Auf die Solarpflicht für Dächer und Parkplätze über 25 Stellplätze nach § 32a NBauO wird hingewiesen.

Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen. Da für die Flächen im Plangebiet bereits ein Gewerbegebiet zugrunde gelegt wurde, sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten.

Die Flächen des Umspannwerkes werden aus der Planung herausgenommen, da eine Überplanung für die EWE nicht länger erforderlich ist, sodass auch keine festgesetzte Verkehrsfläche für deren Erschließung benötigt wird. Das Plangebiet umfasst zukünftig nur noch die Gemeinbedarfsflächen, die direkt an die Landesstraße angrenzen. Diese Flächen können dahingehend als erschlossen angesehen werden.

Der Hinweis betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den anderen beteiligten Stellen keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht wurden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Cuxhaven sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Deutsche Glasfaser (18.03.2026)

Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir grundsätzlich daran interessiert sind, das geplante Projektgebiet perspektivisch mit Glasfaserinfrastruktur zu versorgen.

Für eine weitergehende Prüfung und Abstimmung bitten wir um rechtzeitige Einbindung im weiteren Verfahren sowie um Bereitstellung ggf. ergänzender planungsrelevanter Informationen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme zu Nr. 2

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet perspektivisch mit Glasfaser versorgt werden kann. Die Deutsche Glasfaser wird am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Einbindung in nachfolgende Verfahren betrifft die Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Deutsche Glasfaser sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Gasunie (18.03.2026)

Stellungnahme zu Nr. 3

Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Eine entsprechende Anfrage wurde im BIL-Portal gestellt. Die zuständigen Leitungsträger sind nicht betroffen bzw. haben keine Bedenken vorgebracht.

Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft. Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals. Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.
Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie
unter www.gasunie.de/downloads -
> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Gasunie sind, wie in der Stellungnahme
beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 EWE NETZ GmbH (26.03.2026)

Stellungnahme zu Nr. 4

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Hinweise auf bestehende Versorgungsleitungen und/oder Anlagen betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Einbindung in nachfolgende Verfahren betrifft die Durchführung der Planung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Avacon Netz GmbH (31.03.2026)

Stellungnahme zu Nr. 5

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leitungen betroffen sind und bei Einhaltung der nachfolgenden Hinweise keine weiteren Einwände oder Bedenken vorgebracht werden.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Beverstedt“, LH-14-1201 (Mast 018-Portal 999) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Lage und Breite des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.

Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter 110-kV-Hochspannungsleitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.

Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

Mögliche Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung erfordern grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu sind uns detaillierte Pläne zum geplanten Vorhaben zur Prüfung einzureichen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten.

Kranstellplätze unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG - letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung kann aus betrieblichen, netztechnischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Ob eine Freischaltung für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche realisiert werden kann, ist bereits in der frühzeitigen Planungsphase mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter abzustimmen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Buck unter der Mobilfunknummer +49 1 77/5 26 77 38 sowie unter dem Postfach leitung.dollem@avacon.de zur Verfügung.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Fernmelde

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach örtlicher Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

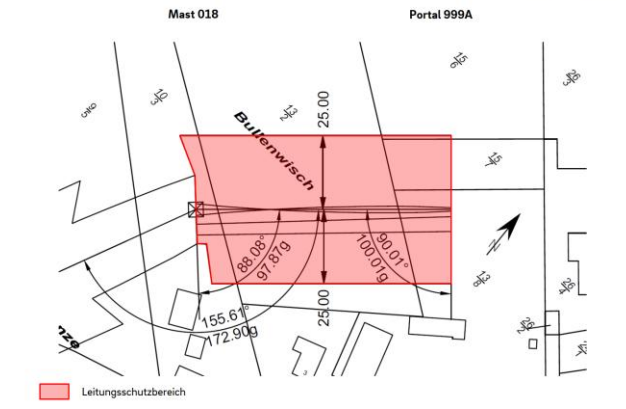
Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt

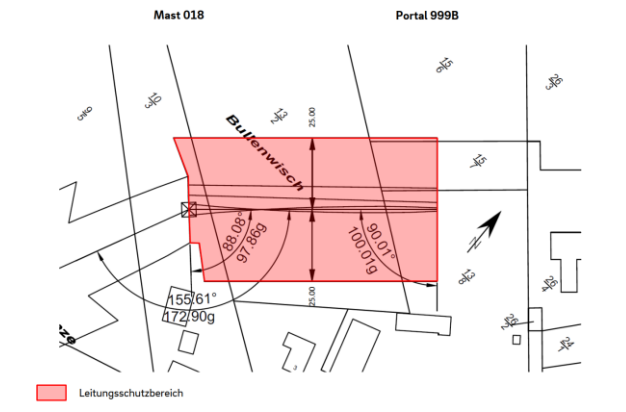
ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

„Abzweig Beverstedt“, LH-14-1201 (Mast 018-Portal 999A) **avacon**



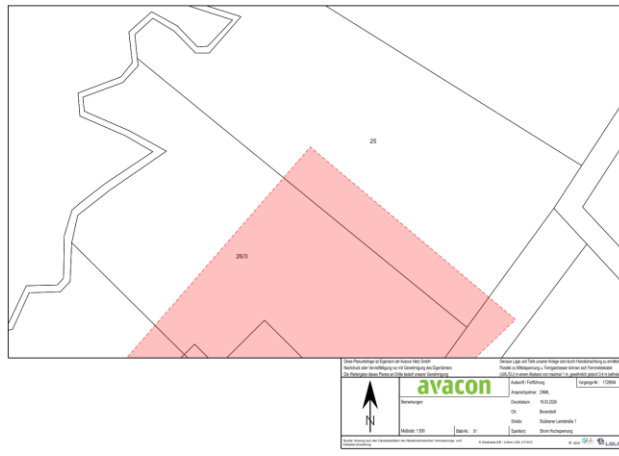
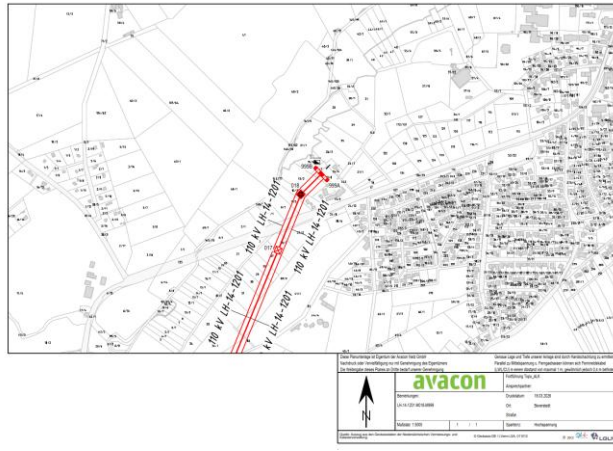
„Abzweig Beverstedt“, LH-14-1201 (Mast 018-Portal 999B) **avacon**



Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt

ANREGUNGEN

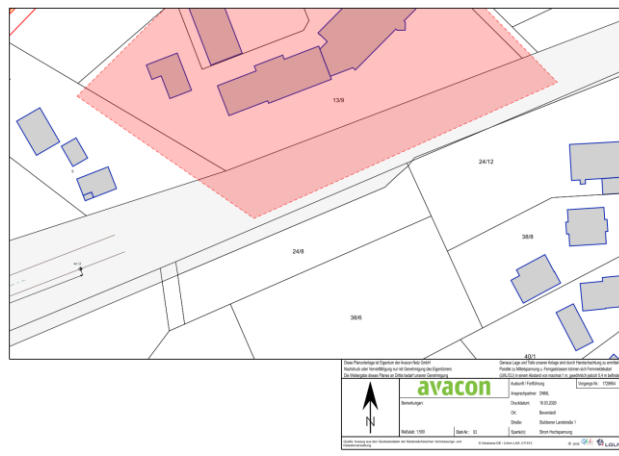
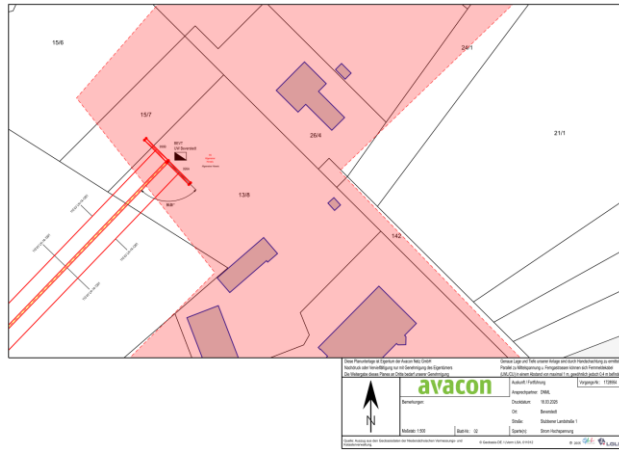
STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt

ANREGUNGEN

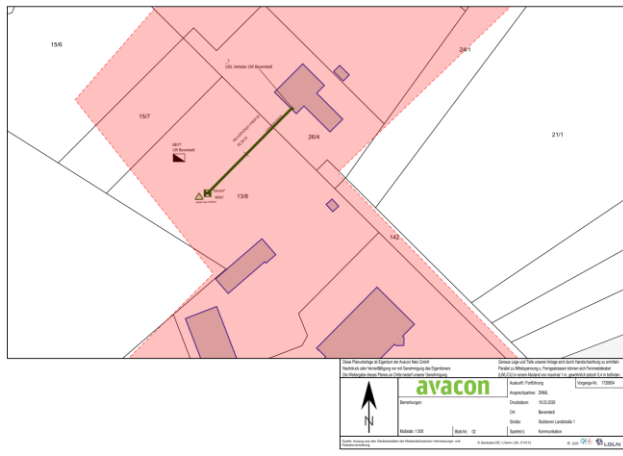
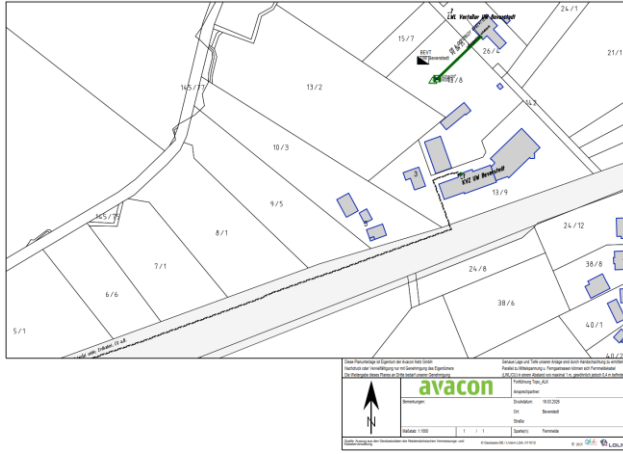
STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Deutsche Telekom Technik GmbH (15.04.2026)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beigefügt.

Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Planbereich befinden sich TK-Linien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich TK-Linien im Plangebiet befinden.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zum Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungsdienst“

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte eine Änderung der bestehenden Hausanschlüsse erforderlich sein, bitten wir Sie, den Bauherrensenservice der Telekom unter der Rufnummer 08003301903 zu kontaktieren.

Detailpläne erhalten Sie unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#>

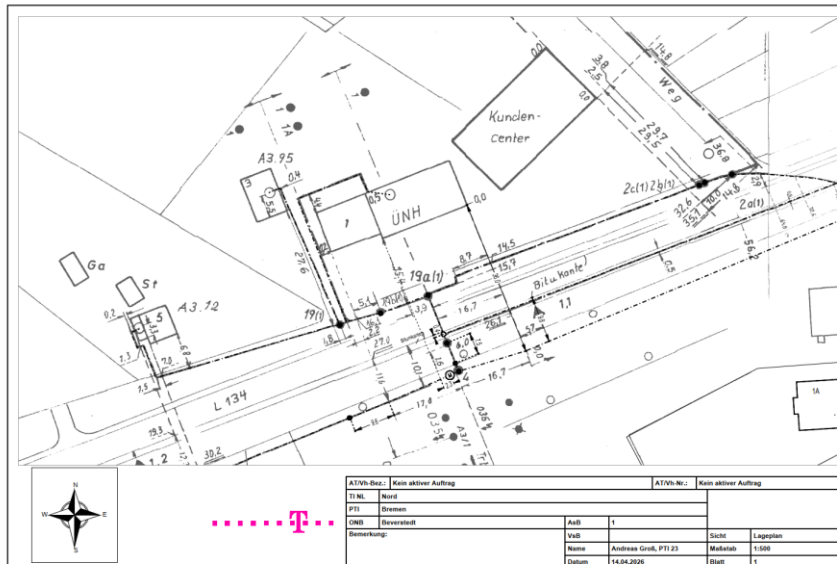
Bei Planänderung bitten wir, uns erneut zu beteiligen.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Wasserverband Wesermünde (17.04.2026)

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPÄ) und Bebauungsplanes (B-Plan)

Unter Berücksichtigung folgenden Hinweise und Anregungen bestehen zum o. a. FNPÄ und B-Plan seitens des Verbandes keine Bedenken.

Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Satzung des Verbandes sichergestellt. Für Wasserabnahmen, die über das übliche Maß der Trinkwasserversorgung hinausgehen, können vom Wasserverband keine Garantien gegeben werden bzw. sind gesondert mit dem Verband zu vereinbaren.

In den Sommermonaten (Mai bis September) sind beim Wasserverband die Trinkwasserabgaben auf einem hohen bis sehr hohen Niveau und steigen jährlich, sodass die vorhandene technische Infrastruktur an ihre Grenzen gerät. Die Trinkwassersysteme sind auf einen berechneten Durchschnittswert ausgelegt, d.h. es wird auf den sog. „Gleichzeitigkeitsfaktor“ aufgebaut. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht alle Verbraucher gleichzeitig den Spitzenbedarf abfordern. Bei anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen kann jedoch genau das eintreten, sodass es zu bestimmten Tageszeiten zu Spitzenbelastungen kommen kann und hydraulische Probleme im o. a. Bebauungsplangebiet auftreten können. Dies führt zunehmend zu Versorgungsengpässen, die u. a. durch Druckverminderungen beim Endkunden spürbar werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Garantien für Wasserabnahmen gegeben werden können, die über das übliche Maß hinausgehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen zu Spitzenbelastungen hydraulische Probleme auftreten können.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Der Wasserverband weist darauf hin, dass aufgrund von hygienischen Aspekten die Dimensionierung der Trinkwasserleitungen zur Vorhaltung der Trinkwasserversorgung und nicht zur Vorhaltung des Löschwassers ausgelegt ist. Gegebenenfalls ist die Dimensionierung der Trinkwasserleitung nicht ausreichend um die Deckung des Löschwasserbedarfes sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist dann über netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter etc.) vorzusehen. Feuerlöschwasser aus Hydranten des Versorgungsnetzes wird den Mitgliedern des Verbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 NBrandSchG, nur in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen versorgungstechnisch (mengen- und druckmäßig) zulassen. Die Entnahme von Feuerlöschwasser aus mehreren Hydranten bedeutet nicht, dass dadurch mehr Löschwasser zur Verfügung steht. Die Entnahme über mehreren Hydranten kann ggf. zu gegenseitigen Beeinträchtigungen führen.

Für die Unterbringung der Versorgungsleitungen in öffentlichen Flächen ist entsprechend der DIN 1998 eine ausreichend breite Trasse zur Verfügung zu stellen. Damit wir unsere Anlagen sicher, einfach und wirtschaftlich betreiben können, bitten wir Sie, uns bei der Abstimmung der Leitungsführung mit anderen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu beteiligen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Herstellung von netzunabhängigen Löschwasserentnahmestellen betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

Die Anregung betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Innerhalb des Gebietes, auf dem Flurstück 13/9; Flur 1; Gemarkung Beverstedt befinden sich die Trinkwasserhausanschlussleitungen (DA 50 PE und DN 25/40 PVC) zu den Gebäuden (Stubbener Landstraße 1 und 3) der öffentlichen Wasserversorgung.

Der Wasserverband bittet um frühzeitige Beteiligung am Erschließungsverfahren.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen des Wasserverbandes Wesermünde sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
(20.04.2026)**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen im NIBIS® Kartenserver keine Baugrunduntersuchung ersetzen können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den öffentlich zugänglichen Informationen im NIBIS® Kartenserver liegen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge vor.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Ausgleichs- oder Kompensationsflächen erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungsdienst“ der Gemeinde Beverstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 Stellungnahmen ohne Anregungen

-
22

Beschlussempfehlung zu Nr. 9 - 22

Die Stellungnahmen ohne Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.